

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Furtwangen - Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit für Bachelorstudiengänge

Version 02.02.2005

Stand: 24.01.2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 5. Januar 2005 (GBl. S. 1-75) hat der Senat der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit am 02.02.2005 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen; zuletzt geändert am 24.01.2018.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt:

Allgemeines

- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Praktisches Studiensemester
 - § 3 a Auslandsstudium
 - § 3 b Besondere Regelungen für das Studienmodell "StudiumPlus" während der Vertragslaufzeiten zwischen den Kooperationsfirmen und den Studierenden
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Prüfungsleistungen
 - § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
 - § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Bewertungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung der Prüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 15 a Zentraler Prüfungsausschuss
- § 15 Fakultätsprüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zuständigkeiten

II. Abschnitt:

Grundstudium

- § 18 Zweck und Durchführung des Grundstudiums
- § 19 Fachliche Voraussetzungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen des Grundstudiums

III. Abschnitt:

Hauptstudium

- § 22 Abschluss des Studiums
- § 23 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 24 Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Zusatzfächer/Zusatzmodule und Wahlpflichtfächer
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen und des Grundstudiums und Hauptstudiums
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Beurlaubung
- § 31 a Mutterschutz, Elternzeit, Pflege

B. Besonderer Teil

Abkürzungstabelle

- § 32 Bachelorstudiengang Allgemeine Informatik
- § 33 Bachelorstudiengang Bio- und Prozess-Technologie
- § 34 Bachelorstudiengang Computer Engineering (letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)
- § 35 Bachelorstudiengang Computer Networking (letzte Zulassung zum Sommersemester 2015)
- § 36 Bachelorstudiengang Dokumentation und Kommunikation (letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)
- § 37 Bachelorstudiengang Electrical Engineering (letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)
- § 38 Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft
- § 39 Bachelorstudiengang International Business Management
- § 40 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Marketing und Vertrieb
- § 41 Bachelorstudiengang Maschinenbau und Mechatronik
- § 42 Bachelorstudiengang Medical Engineering
- § 43 Bachelorstudiengang Medieninformatik
- § 44 Bachelorstudiengang OnlineMedien
- § 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Product Engineering
- § 46 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
- § 47 Bachelorstudiengang WirtschaftsNetze (eBusiness)
- § 48 Bachelorstudiengang Security & Safety Engineering
- § 49 Bachelorstudiengang Industrial Manufacturing
- § 50 Bachelorstudiengang Industrial MedTec

- § 51 Bachelorstudiengang Industrial Systems Design (letzte Zulassung zum Wintersemester 2013/2014)
- § 52 Bachelorstudiengang Software Produktmanagement (letzte Zulassung zum Sommersemester 2015)
- § 53 Bachelorstudiengang Information Communication Systems
- § 54 Bachelorstudiengang International Engineering
- § 55 Bachelorstudiengang Medienkonzeption
- § 56 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Service Management
- § 57 Bachelorstudiengang Molekulare und Technische Medizin
- § 58 Bachelorstudiengang Elektronik und Technische Informatik (letzte Zulassung zum Wintersemester 2014/2015)
- § 59 Bachelorstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften
- § 60 Bachelorstudiengang Industrial Virtual Engineering (letzte Zulassung zum Wintersemester 2014/2015)
- § 61 Bachelorstudiengang Industrial Materials Engineering
- § 62 Grundstudium StudiumPlus
- § 63 Bachelorstudiengang Industrial Automation and Mechatronics
- § 64 Bachelorstudiengang Elektrotechnik in Anwendungen
- § 65 Bachelorstudiengang IT-Produktmanagement
- § 66 Bachelorstudiengang Physiotherapie
- § 67 Bachelorstudiengang Business Management and Psychology
- § 68 Bachelorstudiengang Ingenieurpsychologie

C. Schlussbestimmungen

- § 69 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende Studiengänge:

Allgemeine Informatik

Angewandte Gesundheitswissenschaften

Bio- und Prozess-Technologie

Business Management and Psychology

Computer Engineering (letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)

Computer Networking (letzte Zulassung zum Sommersemester 2015)

Dokumentation und Kommunikation (letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)

Electrical Engineering (letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)

Elektronik und Technische Informatik (letzte Zulassung zum Wintersemester 2014/2015)

Elektrotechnik in Anwendungen

Industrial Automation and Mechatronics

Industrial Manufacturing

Industrial Materials Engineering

Industrial MedTec

Industrial Systems Design (letzte Zulassung zum Wintersemester 2013/2014)

Industrial Virtual Engineering (letzte Zulassung zum Wintersemester 2014/2015)

Information Communication Systems

Ingenieurpsychologie

Internationale Betriebswirtschaft

International Business Management

International Engineering

IT-Produktmanagement

Maschinenbau und Mechatronik

Medical Engineering

Medieninformatik

Medienkonzeption

Molekulare und Technische Medizin

OnlineMedien

Physiotherapie

Security & Safety Engineering

Software Produktmanagement (letzte Zulassung zum Sommersemester 2015)

Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftsingenieurwesen – Marketing und Vertrieb

Wirtschaftsingenieurwesen – Product Engineering

Wirtschaftsingenieurwesen – Service Management

WirtschaftsNetze (eBusiness)

- (2) Den Studiengängen Industrial Automation and Mechatronics, Industrial Manufacturing, Industrial Materials Engineering, und Industrial MedTec kann optional das einsemestrige Studienmodell „Orientierung Technik“ vorgeschaltet werden, das damit integraler Bestandteil dieser Studiengänge wird. Aufgrund besonderer Rahmenbedingungen in diesem Studienmodell sind die zulassungs-, studien- und prüfungsrelevanten Regelungen für „Orientierung Technik“ in einer separaten Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung zusammengefasst.
- (3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 LHG entsprechend.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt:

Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 ist im Besonderen Teil angegeben. Sie umfasst die theoretischen Lehrplansemester, das integrierte Praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Lehrplansemestern abschließt, und das Hauptstudium, das nach weiteren fünf Semestern abschließt.
- (3) Wird das Studienmodell „Orientierung Technik“ als integraler Bestandteil der Studiengänge nach § 1 Abs. 2 vorgeschaltet, so erhöht sich damit die Regelstudienzeit dieser Studiengänge auf acht Semester.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Leistungspunkt umfasst dabei 30 Arbeitsstunden.
- (5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte erworben werden. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil festgelegt. Der Pflichtbereich umfasst diejenigen Module, auf die sich das Studium in den einzelnen Lehrplansemestern erstrecken muss; der Wahlpflichtbereich umfasst diejenigen Module, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Lehrplansemestern gemäß den Vorgaben im Besonderen Teil auswählen müssen.
- (6) Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abgeändert werden.

§ 3 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

- (1) In die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 ist ein Praktisches Studiensemester (PSS) integriert. Das verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst sechs Monate.
- (2) Zur prüfungsrechtlichen Anerkennung des Praktischen Studiensemesters muss der Studierende in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) mindestens 95 Präsenztage nach Abzug von eventuellen Fehltagen nachweisen (Praxiszeit). Während des Praktischen Studiensemesters werden die Studierenden von einem Professor betreut.
- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (4) Über die Ausbildung während des Praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Am Ende des Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des

Praxisberichts und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden den Praxisteil erfolgreich abgeleistet haben; wird der Praxisteil nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann er einmal wiederholt werden. Während eines Praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fakultätsprüfungsausschusses gewechselt werden. Zuständig für Entscheidungen ist der Fakultätsprüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät.

- (5) Die Beschaffung eines Platzes für das Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuss.
- (6) Ein Praktisches Studiensemester in einem höheren als dem 4. Lehrplansemester kann nur begonnen werden, wenn das Grundstudium erfolgreich erbracht wurde. Ausnahme (nur wenn das Praktische Studiensemester im 5. Lehrplansemester stattfindet): Studierende, die nur noch eine Leistungsfeststellung aus dem Grundstudium offen haben, können einen Antrag auf Zulassung zum Praktischen Studiensemester beim Dekan stellen. Die ggf. erteilte Genehmigung gilt vorbehaltlich der Entscheidung über die Fristüberschreitung (§ 5 Abs. 3) durch den Prüfungsamtsleiter.
- (7) Den Fakultäten obliegt die organisatorische Abwicklung des Praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (8) Das Praktische Studiensemester inklusive der Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen wird mit 30 Leistungspunkten bewertet.
- (9) Im Praktischen Studiensemester dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen neu belegt werden. Die Wiederholung von bis zu 2 in vorangegangenen Semestern belegten Prüfungs- oder Studienleistungen ist möglich.

§ 3 a Auslandsstudium

- (1) Die Hochschule Furtwangen unterstützt das Auslandsstudium. Daher wird in Studiengängen, in denen ein Auslandsstudium kein Pflichtbestandteil des Curriculums ist, ausdrücklich empfohlen, das praktische Studiensemester, das sechste oder siebte Lehrplansemester im Ausland abzuleisten. Die Vorbereitungen für den Auslandsaufenthalt obliegen den Studierenden, ggfs. unterstützt durch die Fakultäten und das International Center.
- (2) Das Auslandssemester in einem höheren als dem 4. Lehrplansemester kann nur aufgenommen werden, wenn das Grundstudium erfolgreich erbracht wurde. Ausnahme: Studierende, die nur noch eine Leistungsfeststellung aus dem Grundstudium offen haben, können einen Antrag auf Genehmigung eines Auslandssemesters beim Dekan stellen.
- (3) Für die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist gem. § 15, Abs. 9 der Fakultätsprüfungsausschuss zuständig; er kann diese Aufgabe delegieren, z.B. an Auslandsbeauftragte, Regionalkoordinatoren oder Studiendekane.
- (4) In einem Auslandsstudiensemester erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten (LP), welche den Qualifikationszielen des jeweiligen Studiengangs entsprechen, werden i.d.R. im Rahmen eines "Study-Abroad"-Moduls (SAM) an Stelle von Inlandsmodulen des 6. Lehrplansemesters angerechnet. Voraussetzung hierfür ist eine Vereinbarung zwischen dem/der Studierenden und dem/der Zuständigen der Fakultät vor Antritt des Auslandsstudiensemesters.
- (5) Das SAM umfasst 18, 24 oder 30 LP (davon mindestens 2/3 als Prüfungsleistung), von denen bis zu 2 LP (bei SAM mit 18 LP), 4 LP (bei SAM mit 24 LP) bzw. 6 LP (bei SAM mit 30 LP) durch eine im Inland erbrachte, von den Fakultäten definierte Studienleistung abgedeckt werden können. Im Falle eines SAMs mit 18 oder 24 LP ist gesondert zu vereinbaren, welche Module des 6. Lehrplansemesters zu erbringen sind.
- (6) Für Studiengänge, in denen ein Auslandsstudium Pflichtbestandteil des Curriculums ist, gelten andere, im Besonderen Teil der SPO festgelegte Regelungen.

§ 3 b Besondere Regelungen für das Studienmodell „StudiumPlus“ während der Vertragslaufzeiten zwischen den Kooperationsfirmen und den Studierenden

- a. Die Studierenden absolvieren sowohl das „Praktische Studiensemester“ als auch die Bachelorarbeit verpflichtend in ihrer Kooperationsfirma.
- b. Die Studierenden sind verpflichtet, die außerhalb von Vorlesungszeiten und Prüfungswochen liegenden Zeiten, welche nicht für den Urlaubsanspruch verwendet werden, als zusätzliche Praxisanteile in ihrer Kooperationsfirma abzuleisten. Die Inhalte dieser zusätzlichen Praxisanteile werden zwischen Hochschule und Kooperationsfirma abgestimmt.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte erworben werden. Leistungspunkte werden für bestandene Module entsprechend der im Besonderen Teil aufgeführten Anzahl erworben.
- (2) Das Grundstudium besteht aus den Modulen der ersten beiden Lehrplansemester; aus ihnen wird die Gesamtnote Grundstudium errechnet, die mit dem in § 27, Abs. 1 festgelegten Gewicht in das Abschlusszeugnis eingeht. Das Abschlusszeugnis besteht aus der Gesamtnote des Grundstudiums, der Noten der einzelnen Module und der Note für die Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil werden die einzelnen Prüfungsleistungen und Studienleistungen für die Module sowie die Modulnoten des Grund- und Hauptstudiums festgelegt. Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Leistungsfeststellungen zum Grundstudium (60 Leistungspunkte) sollen bis zum Ende des zweiten Studiensemesters, die Leistungsfeststellungen zum Hauptstudium (150 Leistungspunkte) bis zum Ende des siebten Studiensemesters abgelegt sein. Die Leistungsfeststellungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen zum Abschluss eines Moduls als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungs- und Studienleistungen für das Grundstudium nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungs- und Studienleistungen für das Hauptstudium nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Ist das dritte oder vierte Lehrplansemester ein Praktisches Studiensemester, so wird dieses bei der Berechnung der Fristüberschreitung des Grundstudiums nicht gezählt.
- (4) Studierende, die Anspruch auf Elternzeit gemäß des jeweiligen gültigen Gesetzes (BEEG) haben, sind berechtigt, einzelne Prüfungs- oder Studienleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.
- (5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen zu besuchen oder die zu erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungs- oder Studienleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschule kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Die in Absatz 5 genannten Regelungen zur Fristverlängerung gelten analog für Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes und für Mitglieder des Studierendenrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses nach §§ 13 und 21 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft.
- (7) Studierende mit einem Anspruch auf Zeiten der Pflege sind berechtigt einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Grundstudium und das Hauptstudium kann nur abschließen, wer
1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
 2. die Prüfungs- und Studienleistungen für die jeweiligen Module erfolgreich erbracht hat.
- (2) Die Studierenden müssen die einem Modul zugehörige Prüfungs- und Studienleistung innerhalb des im Besonderen Teil vorgeschriebenen Lehrplansemesters erbringen. Davon ausgenommen ist die Thesis – es gelten die Ausführungsbestimmungen der Fakultäten. Die Einschreibung in ein bestimmtes Lehrplansemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Lehrplansemester nicht bindend, so hat sich der Studierende innerhalb der Belegungszeit anzumelden.
- Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind, oder
- in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang das Grundstudium oder das Hauptstudium endgültig nicht bestanden wurde oder
- die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
- der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist, oder
- die Maluspunkte die obere Grenze erreicht bzw. überschritten haben.
- (3) Die Zulassung zum Hauptstudium erfordert mindestens 54 Leistungspunkte aus den Modulen des Grundstudiums. Ausnahmen von dieser Regel kann beim Fehlen von Modulen des Grundstudiums im Umfang von bis zu 16 Leistungspunkten der Studiendekan des betreffenden Studiengangs der Fakultät genehmigen. Bei jährlich beginnenden Studiengängen kann der Studiendekan auf Antrag Abweichungen von den hier genannten Regelungen genehmigen. Ist das 1. Lehrplansemester des Hauptstudiums ein Praktisches Studiensemester, so kann dies ohne Zulassung zum Hauptstudium aufgenommen werden. Liegen in diesem Fall am Ende des Praktischen Studiensemesters keine Zulassungsvoraussetzungen für das Hauptstudium vor, so erfolgt eine Einstufung in das 2. Lehrplansemester. Studierende, die nicht zum Hauptstudium zugelassen wurden, können beim Studiendekan des betreffenden Studiengangs das Vorziehen von Modulen aus dem ersten Lehrplansemester des Hauptstudiums (in der Regel das dritte Lehrplansemester) im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten beantragen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht.

- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so werden vom zuständigen Fakultätsprüfungsausschuss angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung gestattet. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Für die zur Prüfung zugelassenen Studierenden werden für die erbrachten Module Bonuspunktekonto und für die erbrachten Fehlleistungen Maluspunktekonto separat jeweils für das Grundstudium und das Hauptstudium in den Akten des Prüfungsamts eingerichtet.
- (4) Im Falle des Bestehens eines Moduls werden dessen Leistungspunkte dem jeweiligen Bonuspunktekonto gutgeschrieben. Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungs- oder Studienleistung werden deren Leistungspunkte als Maluspunkte dem jeweiligen Maluspunktekonto zugerechnet. Das Bonuspunktekonto entspricht dem Studienfortschritt, während das Maluspunktekonto die nicht geschafften Prüfungsleistungen widerspiegelt.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Prüfern vergebenen Einzelnoten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 90 Minuten. Ausnahmen sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Die Unterrichtssprache in den Lehrveranstaltungen ist i. d. R. Deutsch und/oder Englisch. Prüfungen werden i. d. R. in der Sprache abgenommen, in der die Lehrveranstaltung des zu prüfenden Moduls abgehalten wurde. Die konkrete Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Der Prüfer gibt zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt.
- (5) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice) durchgeführt werden. Eine schriftliche Prüfung kann ganz oder teilweise in elektronischer Form abgenommen werden.

§ 10 Bewertungen

- (1) Leistungsfeststellungen können als Studienleistungen, als Prüfungsleistungen oder als Kombination von Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgen. Studienleistungen erhalten eines der Prädikate „Bestanden“ (passed) bzw. „Nicht bestanden“ (failed). Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
2,7; 3; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Bei Prüfungsleistungen, bei denen für Teil-Prüfungsleistungen eine separate Note vergeben wird, errechnet sich die Note als gewichtetes Mittel der Teilnoten.

- (4) Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
ab 4,1	= nicht ausreichend (ausgewiesen als 5.0).

- (5) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 20 und 27) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (6) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die nach dieser SPO erzielten Noten werden nach folgender Tabelle in das ECTS-Bewertungssystem umgerechnet (eine Umrechnung auf Grund statistischer Daten kann wegen der kleinen Grundmenge nicht erfolgen).

Deutsche Note	ECTS-Note
1.0 - 1.5	A
1.6 - 2.3	B
2.4 - 3.0	C
3.1 - 3.7	D
3.8 - 4.0	E
4.1 - 5.0	F

- (8) Für im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachte Prüfungsleistungen gilt die „Tabelle für die HFU-einheitliche Umrechnung von Auslandsprüfungsleistungen“.
- (9) Die Modulnote berechnet sich wie folgt: Die mit den entsprechenden Leistungspunkten multiplizierten Noten der Prüfungsleistungen des Moduls werden summiert und durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller Prüfungsleistungen des Moduls dividiert. Vom Ergebnis wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Von der ersten Anmeldung einer Prüfung kann der Studierende ohne Angabe von Gründen auf Antrag zurücktreten. Dieser Antrag muss schriftlich beim Prüfungsamt spätestens einen Tag vor der Prüfung gestellt werden. Sofern eine Leistungsfeststellung aus mehreren Teilprüfungen besteht, so ist ein Rücktritt nach der Teilnahme an der ersten Teilprüfung nicht mehr möglich. Studierende, welche einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, dürfen mehrfach von einer Prüfungsanmeldung zurücktreten. Die Mitglieder des Studierendenrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses nach §§ 13 und 21 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft dürfen während ihrer Amtszeit mehrfach von einer Prüfungsanmeldung zurücktreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen von Störung oder Täuschung kann auf Antrag des Fakultätsprüfungsausschusses die Hochschule die zu prüfende Person von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Als schwerwiegender Fall bei Täuschung ist z. B. ein Plagiat einzuordnen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Fakultätsprüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Leistungsfeststellungen des Moduls bestanden sind.
- a. Eine Leistungsfeststellung, die als Prüfungsleistung erbracht wird, ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet wird. Gelten zusätzliche Bedingungen für das Bestehen der betreffenden Leistungsfeststellung, so sind diese im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung durch Fußnoten kenntlich gemacht.

- b. Eine Leistungsfeststellung, die als Studienleistung erbracht wird, ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wird.
 - c. Eine Leistungsfeststellung, die als Kombination einer Prüfungsleistung und einer Studienleistung erbracht wird, ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 und die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wird. Gelten zusätzliche Bedingungen für das Bestehen der betreffenden Leistungsfeststellung, so sind diese im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung durch Fußnoten kenntlich gemacht. Im Fall einer solchen Kombination ist eine Belegung oder ein Rücktritt nur für die Leistungsfeststellung insgesamt möglich, nicht für die dazugehörigen Prüfungs- oder Studienleistungen separat.
- (2) Das Grundstudium ist bestanden, wenn sämtliche Module des Grundstudiums bestanden sind. Das Hauptstudium ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Module des Hauptstudiums bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
 - (3) Wurde ein Modul nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die betreffende Leistungsfeststellung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.
 - (4) Wurde das Grundstudium oder das Hauptstudium nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Grundstudium oder das Hauptstudium nicht bestanden ist.

§ 13 Wiederholung der Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen müssen wiederholt werden. Für nicht bestandene Prüfungen werden die im Besonderen Teil zugeordneten Leistungspunkte als Maluspunkte verbucht.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule.

Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule Furtwangen werden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungs Fehlversuche in Veranstaltungen, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang gleich sind, nach Anhörung von Amts wegen anerkannt.

- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag angerechnet, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt

und Niveau gleichwertig sind. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, liegt beim Antragsteller. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

- (3) Eine Anrechnung kann nicht stattfinden als Ersatz für Studien- und Prüfungsleistungen, die der Studierende bereits an der Hochschule Furtwangen bestanden oder nicht bestanden hat oder von denen er bereits zurückgetreten ist. Der Antrag auf Anerkennung muss beim Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters eingereicht werden. Danach besteht ein Anspruch auf Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere:
- Anrechnung nach Abs. 1: Unbereinigter Notenspiegel, Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.
 - Anrechnung nach Abs. 2: Verordnung über die Berufsausbildung, Rahmenprüfungsordnung, Prüfungsaufgaben

Die Entscheidung über die Anerkennung sollte bis zum Ende der Belegungszeit des Semesters erfolgen, in dem der abgeschlossene Antrag beim FPA-Vorsitzenden/Studiendekan eingereicht wurde. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 bis 3 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen bzw. wenn möglich entsprechend der in § 10, Abs. 7 genannten Tabelle umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Im Falle der Anrechnung von unbenoteten Leistungen auf Prüfungsleistungen oder Module, für die die Studien- und Prüfungsordnung eine Note vorsieht, wird die Note 4,0 anerkannt. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen können im Zeugnis kenntlich gemacht werden. Für die angerechneten Module werden Leistungspunkte dem Bonuskonto und etwaige Fehlversuche bei angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen dem Maluskonto zugerechnet.
- (6) Das Grundstudium wird in verwandten Studiengängen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn es die gleiche Anzahl von Lehrplansemestern hat und wenn es an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurde. Soweit das Grundstudium Module nicht enthält, die an der Hochschule Furtwangen Gegenstand des Grundstudiums sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen und Fristen möglich.

§ 15 Fakultätsprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jede Fakultät ein Fakultätsprüfungsausschuss aus allen hauptamtlichen Professoren der Fakultät gebildet. Den Vorsitz führt der aus der Reihe der Studiendekane gewählte Prodekan.
- (2) Der Fakultätsprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Fakultätsprüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden, den Dekan oder den zuständigen Studiendekan übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

- (5) Der Fakultätsprüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer für Prüfungen.
- (6) Der Fakultätsprüfungsausschuss vergibt die Abschlussarbeiten und bestellt die Betreuer der Abschlussarbeiten.
- (7) Der Fakultätsprüfungsausschuss behandelt alle Widerspruchsverfahren bei Prüfungen und gibt ggf. Stellungnahmen ab.
- (8) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11).
- (9) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 14).

§ 15 a Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule Furtwangen (HFU) ist ein Zentraler Prüfungsausschuss (ZPA) eingerichtet.
- (2) Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses ist der Prorektor der Lehre, der jeweilige Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses, der Prüfungsamtsleiter und der Leiter der studentischen Abteilung. Den Vorsitz führt der Prorektor der Lehre.
- (3) Dem Zentrale Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Behandlung von studienübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und Koordination von fakultätsübergreifenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Qualität der Lehre.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

- (1) Es wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Das Zentrale Prüfungsamt wird von einem vom Rektor beauftragten Professor geleitet (Prüfungsamtsleiter, PAL).
- (2) Zeugnisse, Leistungsnachweise (Notenspiegel) und Urkunden werden vom Zentralen Prüfungsamt ausgestellt.
- (3) Der Leiter des Prüfungsamtes
 - unterzeichnet Exmatrikulationsbescheide und entscheidet über den Verlust des Prüfungsanspruches und die Exmatrikulation wegen Fristüberschreitung gem. § 5 Abs. 3 der SPO.
 - entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Fakultätsprüfungsausschusses.
 - entscheidet über die Genehmigung von Rücktritten von Leistungsfeststellungen in Zweifelsfällen.
 - entscheidet über die Unterbrechung der Bachelorarbeit gem. § 24 Abs. 7.

II. Abschnitt:

Grundstudium

§ 18 Zweck und Durchführung des Grundstudiums

- (1) Durch den Abschluss des Grundstudiums soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann, und dass die inhaltlichen Grundlagen des Studienfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen des Grundstudiums werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 2) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

§ 19 Fachliche Voraussetzungen

Im Besonderen Teil werden die Art und Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für den Abschluss des Grundstudiums zu erbringen sind.

§ 20 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des Grundstudiums berechnet sich aus der mit den Leistungspunkten gewichteten Summe der Modulnoten des Grundstudiums.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen des Grundstudiums

Das Grundstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Anzahl der Maluspunkte aus Leistungsfeststellungen des Grundstudiums 48 Leistungspunkte überschreitet oder
2. eine Fristüberschreitung gemäß § 5 Abs. 3 vorliegt.

In beiden Fällen verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch für den jeweiligen Studiengang und wird exmatrikuliert.

III. Abschnitt:

Hauptstudium

§ 22 Abschluss des Studiums

- (1) Der Abschluss des Hauptstudiums bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Im Besonderen Teil wird festgelegt, welche Leistungsfeststellungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich zu erbringen sind.
- (2) Die Leistungsfeststellungen des Hauptstudiums werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 2) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

- (1) Das Hauptstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, oder
 2. die Anzahl der Maluspunkte aus Leistungsfeststellungen des Hauptstudiums 96 Leistungspunkte überschreitet, oder
 3. eine Fristüberschreitung gemäß § 5 Abs. 3 vorliegt

In allen drei Fällen verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch für den jeweiligen Studiengang und wird exmatrikuliert.

§ 24 Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens nach dem fünften Lehrplansemester und spätestens drei Monate nach Abschluss aller übrigen Leistungsfeststellungen auszugeben.
- (2) Innerhalb der Rückmeldefrist muss der Kandidat die Bachelorarbeit auf einem Formular im Dekanatssekretariat anmelden. Dazu müssen Thema, Erstbetreuer, Zweitbetreuer (sofern schon feststehend) sowie Anfangs- und Abgabezeitpunkt der Arbeit eingetragen werden. Kandidat und Erst-/Hochschulbetreuer müssen unterschreiben. Ein anderer Anfangszeitpunkt als der 01.03. bzw. 01.09. bedarf der Zustimmung des Fakultätsprüfungsausschusses (FPA). Eine verspätete Anmeldung ist gebührenpflichtig. Die Fakultäten können in ihren Ausführungsbestimmungen zur Abschlussarbeit einen letztmöglichen Anmeldetermin festlegen.
- (3) Anhand der vollständigen Angaben (Abschnitt 2) beschließt der FPA nach Prüfung und Bestätigung der Zulassung die Ausgabe der Bachelorarbeiten. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Liegt keine Anmeldung zur Bachelorarbeit vor oder sind die in den „Ausführungsbestimmungen für Abschlussarbeiten“ von den einzelnen Fakultäten definierten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so darf die Bachelorarbeit nicht durchgeführt werden bzw. sie wird nicht anerkannt.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter oder, soweit diese nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten oder Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut (Erstbetreuer). Der Zweitbetreuer der Bachelorarbeit kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person sein. Beide Betreuer müssen mindestens den Abschluss des jeweiligen Studienganges oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses.

- (5) Themen von Bachelorarbeiten werden von Erstbetreuern der Fakultät oder von Firmen bekannt gegeben. Die Kandidaten können mit eigenen Vorschlägen an die Erstbetreuer der Fakultät herantreten; ebenso können Themen anderer Fakultäten bearbeitet werden. Der FPA beschließt die Vergabe der Themen und die Zuordnung der Betreuer zu den einzelnen Themen bzw. Kandidaten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und separat bewertbar ist.
- (6) Eine spätere Themenänderung muss in vorheriger Absprache mit dem Erstbetreuer beim Studiendekan beantragt und dem Dekanatssekretariat mitgeteilt werden. Handelt es sich lediglich um die endgültige Formulierung eines vorläufigen Arbeitsthemas, so genügt ein entsprechender Eintrag des Erstbetreuers in das Formular „Anmeldung Bachelorarbeit“.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Studiendekan auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Eine nicht vom Kandidaten zu vertretende Unterbrechung der Bachelorarbeit, welche zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit über sechs Monate hinaus führt, hat der Kandidat unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie mit einer Befürwortung des Erstbetreuers beim Prüfungsamtsleiter zu beantragen.
- (8) Ein Rücktritt gemäß § 11 Abs. (1) kann bei einer angemeldeten Bachelorarbeit nur im Ausnahmefall und mit der Genehmigung des Fakultätsprüfungsausschusses (FPA) erfolgen. In diesem Fall ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Rücktrittsdatum ein neues Thema zu beantragen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Mindestens ein endgültiges Druckexemplar der Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanatssekretariat der Fakultät abzugeben oder dem Dekanatssekretariat zuzusenden; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die elektronische Übermittlung einer Bachelorarbeit auf Datenträger (Email) zum Abgabetermin reicht nicht aus. Die Fakultät bzw. die Betreuer können vom Kandidaten weitere Exemplare und/oder Datenträger anfordern, die zur Dokumentation der Arbeit notwendig sind. Näheres regeln die Fakultäten in ihren „Ausführungsbestimmungen für Abschlussarbeiten“. Sofern das Dekanatssekretariat am offiziellen Abgabetermin nicht besetzt ist, gilt eine am ersten Öffnungstag nach dem offiziellen Abgabetermin eingereichte Arbeit als fristgerecht eingereicht. Für per Post zugesandte Bachelorarbeiten gilt – unabhängig von den Öffnungstagen des Dekanatssekretariats – der Poststempel des offiziellen Abgabetermins.
- (2) Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern (Erst- und Zweitbetreuer) zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten; zwei Wochen nach Abgabe der Thesis teilt der Erstbetreuer auf Antrag des Studierenden dem Prüfungsamt mit, ob die Bachelorarbeit bestanden ist.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Prüfer. Sie geht mit dem in Besonderen Teil der SPO festgelegten Gewicht in die Gesamtnote ein. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet nur ein Prüfer die Arbeit mit 5,0 (nicht bestanden), so wird von beiden Prüfern eine Begründung ihrer Bewertung eingeholt. Der Fakultätsprüfungsausschuss entscheidet dann, ob eine Drittkorrektur durch einen Professor der Hochschule Furtwangen erfolgen soll. Bewerten zwei der drei Korrektoren die Bachelorarbeit mit 5,0 (nicht bestanden), so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Bewerten dagegen mindestens zwei der Prüfer die Arbeit mit mindestens 4,0, so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der Noten der drei Prüfer

ermittelt. Wenn sich dabei ein arithmetisches Mittel schlechter als 4,0 (ausreichend) ergibt, wird die Bachelorarbeit mit 4,0 bewertet.

- (5) Stimmt der Kandidat bei einer externen Arbeit einer Geheimhaltungsverpflichtung durch die Firma zu, so liegt der Bewertung nur die abgegebene Dokumentation zu Grunde, die keine geheimen Abschnitte enthalten darf. Allenfalls darf die Dokumentation einen Sperrvermerk von max. 5 Jahren erhalten. Dies muss aber vor der Ausgabe der Bachelorarbeit mit Erst- und Zweitbetreuer explizit vereinbart werden. Eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet der Dekan und (zur Kenntnis) der/die Hochschulbetreuer.
- (6) Eine abgebrochene oder nicht fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (8) Der Termin der mündlichen Präsentation der Bachelorarbeiten wird von der Fakultät festgelegt und in der Regel zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Ohne Teilnahme an der Präsentation kann das Modul Thesis nicht bestanden werden. Kann der Kandidat aus begründetem Anlass nicht an der Präsentation teilnehmen, kann ihm auf Antrag an den Studiendekan ein Ausweichtermin angeboten werden. Versäumt der Kandidat den Präsentationstermin aus eigenem Verschulden, muss er den normalen Termin im folgenden Semester wahrnehmen.
- (9) Die Fakultätsprüfungsausschüsse beschließen fakultätsspezifische „Ausführungsbestimmungen für Abschlussarbeiten“, welche z.B. die Zulassungsbestimmungen, die Präsentation, die Kosten, den Arbeitsplatz, externe Abschlussarbeiten, die formale Ausgestaltung und die abzugebenden Datenträger betreffen.

§ 26 Zusatzfächer/Zusatzmodule und Wahlpflichtfächer

- (1) Studierende können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen oder Fächern Prüfungen unterziehen (Zusatzfächer/Zusatzmodule). Das Ergebnis in diesen Modulen oder Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Auf Antrag des Studierenden können die Zusatzfächer/Zusatzmodule mit Noten im Zeugnis aufgeführt werden, die im Rahmen des aktuellen Studiums erbracht wurden.
- (2) Zusatzfächer können nicht in Wahlpflichtfächer umgewandelt werden. Werden benotete Zusatzfächer erbracht, so können diese auf Antrag in das Zeugnis übernommen werden. Sie werden nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.
- (3) Wahlpflichtfächer werden mit der Belegung prüfungsrechtlich zu Pflichtfächern, d.h. sie müssen auch dann bestanden werden, wenn sie für den Bachelorabschluss nicht erforderlich sind. Eine Löschung ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte die betreffende Lehrveranstaltung bzw. die betreffende Leistungsfeststellung nicht mehr angeboten werden, legt der Studiendekan ein neu zu belegendes Wahlpflichtfach als Ersatzfach fest. Über weitere Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsamtsleiter auf Antrag.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 aus der Gesamtnote des Grundstudiums gewichtet mit der Hälfte der Summe ihrer Leistungspunkte und den Modulen des Hauptstudiums gewichtet mit ihren Leistungspunkten.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

- (3) Über den bestandenen Abschluss des Studiums wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Gesamtnote des Grundstudiums (§ 20), die Module des Hauptstudiums und das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 10 Abs. 5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Es sind ferner die Gesamtzahl der Leistungspunkte, die Bestätigung des Praktischen Studiensemesters, die Vertiefung sowie - auf Antrag - das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächer/Zusatzmodulen und die bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Rektor oder in Ausnahmefällen von einem Prorektor sowie vom zuständigen Dekan oder in Ausnahmefällen seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Furtwangen - Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit versehen.
- (5) Die Sprache (Deutsch / Englisch) des Zeugnisses ist im Besonderen Teil festgelegt. Auf Antrag wird eine Übersetzung des deutschen Zeugnisses in englischer Sprache ausgestellt.
- (6) Die Hochschule Furtwangen stellt ein Diploma Supplement in englischer Sprache aus.
- (7) Die Hochschule Furtwangen erstellt für jeden Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle mit der Angabe einer prozentualen Verteilung der Abschlussnoten.

§ 28 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule Furtwangen - Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit verleiht nach dem bestandenen Bachelor-Studium den Bachelorgrad
 1. *Bachelor of Engineering (B.Eng.)* in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Product Engineering
 2. *Bachelor of Arts (B.A.)* in den Studiengängen Business Management and Psychology, Internationale Betriebswirtschaft, International Business Management und Medienkonzeption
 3. *Bachelor of Science (B.Sc.)* in den Studiengängen Allgemeine Informatik, Angewandte Gesundheitswissenschaften, Bio- und Prozess-Technologie, Computer Engineering, Computer Networking, Dokumentation und Kommunikation, Electrical Engineering, Elektronik und Technische Informatik, Elektrotechnik in Anwendungen, Information Communication Systems, Industrial Automation and Mechatronics, Industrial Manufacturing, Industrial Materials Engineering, Industrial MedTec, Industrial Systems Design, Industrial Virtual Engineering, International Engineering, Ingenieurpsychologie, IT-Produktmanagement, Maschinenbau und Mechatronik, Medical Engineering, Medieninformatik, Molekulare und Technische Medizin, OnlineMedien, Physiotherapie, Security & Safety Engineering, Software Produktmanagement, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen – Marketing und Vertrieb, Wirtschafts-ingenieurwesen – Service Management und WirtschaftsNetze (eBusiness).
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor oder in Ausnahmefällen von einem Prorektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit versehen.
- (3) In den Studiengängen Bio- und Prozesstechnologie, Computer Engineering, Electrical Engineering, Elektronik und Technische Informatik, Elektrotechnik in Anwendungen, Security & Safety Engineering, Industrial Automation and Mechatronics, Industrial Manufacturing, Industrial Materials Engineering, Industrial MedTec, Industrial Systems Design, Industrial Virtual Engineering, Information Communication Systems, International Engineering, Maschinenbau und Mechatronik, Medical Engineering und Wirtschaftsingenieurwesen – Product Engineering wird im Zeugnis und in

der Urkunde der Zusatz „Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen.“ aufgeführt.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen und des Grundstudiums und Hauptstudiums

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Module für nicht ausreichend (5,0) und das Grundstudium oder das Hauptstudium für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme eines Moduls nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung, Studienleistung oder das Modul abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung, Studienleistung oder das Modul für nicht ausreichend (5,0) und das Grundstudium und das Hauptstudium für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung entsprechend Absatz 1 und 2 trifft der zuständige Fakultätsprüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn Prüfungs- oder Studienleistung oder das Studium aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Erbringung der Prüfungsleistung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Frist und Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 31 Beurlaubung

Beurlaubte Studierende dürfen an keinerlei Prüfungsverfahren teilnehmen. Eine Ausnahme gilt für Studierende im Mutterschutz gem. § 61 Abs. 3 LHG. Ferner können Abschlussarbeiten, die in einem Vorsemester begonnen wurden, die durch die Verlängerung der Bearbeitungszeit im Folgesemester abgegeben werden können, fertig gestellt, abgegeben und präsentiert werden.

§ 31 a Mutterschutz, Elternzeit, Pflege

- (1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist gem. § 5 (3) eingerechnet.
- (2) Die Teilnahme an Prüfungen während des Mutterschutzes ist möglich, muss aber dem Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt werden. Diese Regelung gilt für das ganze Semester, wenn nur ein Teil des Mutterschutzes im Semester liegt.
- (3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie/er die Elternzeit antreten will, dem Fakultätsprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich

mitteilen, zu welchem Zeitraum sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Studiendekan hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden, und teilt der Studentin bzw. dem Student das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten mit.

- (4) Liegen Mutterschutz- oder Elternzeit in einem Urlaubssemester, ist trotz Beurlaubung eine Teilnahme an Prüfungen möglich (vgl. § 61 Abs. 3, LHG). Eine gesonderte und termingerechte Prüfungsanmeldung muss erfolgen. Die Anerkennung von Prüfungsergebnissen ohne vorangehende Anmeldung zur Prüfung ist nicht möglich.
- (5) Die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen nach Maßgabe des jeweils gültigen Pflegezeitgesetzes sowie der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind auf Antrag zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Dauer der Pflege wird nicht in die Frist gem. § 5 Abs. 3 eingerechnet.

B. Besonderer Teil

Abkürzungstabelle

Lehrveranstaltungsart		
B	Blended Learning	Lehr- und Lernform, welche Präsenz- und Onlineelemente miteinander kombiniert.
O	Online-Lehrveranstaltung	Onlineunterricht
P	Praktikum/Labor	Anwesenheit kann verlangt werden, wenn diese zur Erreichung des Lernziels erforderlich ist.
Pr	Prüfung	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung
Pj	Projekt	
S	Seminar	Lehrveranstaltung, in der bestimmte Themen vertieft behandelt und diskutiert werden. Dabei wird erwartet, dass die Studierenden aktiv mitarbeiten. Daher kann Anwesenheitspflicht verlangt werden.
Ü	Übung	
V	Vorlesung	
W	Workshop	Lehrveranstaltung, in der ein Erfahrungsaustausch der Teilnehmer auf gleicher Ebene stattfindet. Ziel ist oft die gemeinsame Entwicklung von Strategien bzw. Lösung von Problemen. Daher kann Anwesenheitspflicht verlangt werden.
Art der Leistungsfeststellung		
PL	Prüfungsleistung	Prüfungsleistungen sind benotet.
SL	Studienleistung	Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Form der Leistungsfeststellung		
Das Präfix „sb“ weist darauf hin, dass die betreffende Leistungsfeststellung außerhalb der Prüfungszeit erbracht wird.		
T	Thesis	
K	Klausur	Klausur, auch in Form einer e-Klausur
M	Mündliche Prüfung	
A	Praktische Arbeit	Praktische Arbeit in Verbindung mit einer Ausarbeitung
PN	Präsentation	Präsentation eines festgelegten Themas. Es sind keine Unterlagen einzureichen, die über die reinen Vortragsmedien hinausgehen.
B	Bericht	
H	Hausarbeit	Schriftliche Ausarbeitung eines festgelegten Themas.
KO	Kolloquium	Das Kolloquium ist ein Fachgespräch, welches als Einzel- oder als Gruppengespräch durchgeführt wird.
L	Laborarbeit	Laborübungen mit i. d. R. standardisierten Abläufen (Versuche oder Übungen), bei denen vorgegebene Versuchsaufbauten oder vorgegebene, strukturierte Übungsaufgaben bearbeitet werden.
P	Protokoll	
R	Referat	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung eines festgelegten Themas. Inhaltlicher Charakter und Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls festgelegt.
ST	Studienarbeit	Ausarbeitung eines festgelegten Themas, die eine schriftliche Ausarbeitung und einen Vortrag umfasst.
Weitere Abkürzungen		
FA	Fakultät	
FAR	Fakultätsrat	
FPA	Fakultätsprüfungsausschuss	
LP	Leistungspunkte	Leistungspunkte nach ECTS
LV	Lehrveranstaltung	
SWS	Semesterwochenstunden	
ECTS	European Credit Transfer System	

- § 32 **Bachelorstudiengang Allgemeine Informatik**
- § 33 **Bachelorstudiengang Bio- und Prozess-Technologie**
- § 34 **Bachelorstudiengang Computer Engineering (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)**
- § 35 **Bachelorstudiengang Computer Networking (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2015)**
- § 36 **Bachelorstudiengang Dokumentation und Kommunikation (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)**
- § 37 **Bachelorstudiengang Electrical Engineering (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)**
- § 38 **Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft**
- § 39 **Bachelorstudiengang International Business Management**
- § 40 **Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Marketing und Vertrieb**
- § 41 **Bachelorstudiengang Maschinenbau und Mechatronik**
- § 42 **Bachelorstudiengang Medical Engineering**
- § 43 **Bachelorstudiengang Medieninformatik**
- § 44 **Bachelorstudiengang OnlineMedien**
- § 45 **Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Product Engineering**
- § 46 **Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik**
- § 47 **Bachelorstudiengang WirtschaftsNetze (eBusiness)**
- § 48 **Bachelorstudiengang Security & Safety Engineering**
- § 49 **Bachelorstudiengang Industrial Manufacturing**
- § 50 **Bachelorstudiengang Industrial MedTec**
- § 51 **Bachelorstudiengang Industrial Systems Design (Letzte Zulassung zum Wintersemester 2013/2014)**
- § 52 **Bachelorstudiengang Software Produktmanagement (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2015)**
- § 53 **Bachelorstudiengang Information Communication Systems**
- § 54 **Bachelorstudiengang International Engineering**

- § 55 **Bachelorstudiengang Medienkonzeption**
- § 56 **Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Service Management**
- § 57 **Bachelorstudiengang Molekulare und Technische Medizin**
- § 58 **Bachelorstudiengang Elektronik und Technische Informatik (Letzte Zulassung zum Wintersemester 2014/2015)**
- § 59 **Bachelorstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften**
- § 60 **Bachelorstudiengang Industrial Virtual Engineering (Letzte Zulassung zum Wintersemester 2014/2015)**
- § 61 **Bachelorstudiengang Industrial Materials Engineering**
- § 62 **Grundstudium StudiumPlus**
- § 63 **Bachelorstudiengang Industrial Automation and Mechatronics**
- § 64 **Bachelorstudiengang Elektrotechnik in Anwendungen**
- § 65 **Bachelorstudiengang IT-Produktmanagement**
- § 66 **Bachelorstudiengang Physiotherapie**
- § 67 **Bachelorstudiengang Business Management and Psychology**
- § 68 **Bachelorstudiengang Ingenieurpsychologie**

C. Schlussbestimmungen

§ 69 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2005 in Kraft; gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit vom 01.03.2003 außer Kraft. Letzte Änderung am 24.01.2018.

Furtwangen, 24.01.2018



Professor Dr. R. Schofer

- Rektor -